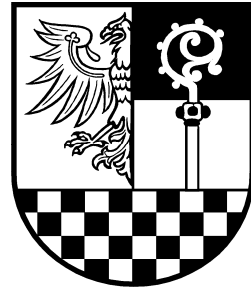


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 30. Juli 2010

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser der Klenk Holz AG in Baruth, An der Birkenpühlheide 13

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser der Klenk Holz AG in Baruth, An der Birkenpfehlheide 1**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010**

Die Klenk Holz AG, An der Birkenpfehlheide 1, 15837 Baruth/Mark beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 365.500 m³ Grundwasser jährlich an 215 Tagen jeweils vom 15.03. – 25.10 aus einem Brunnen mit einer Tiefe von 35 m auf ihrem Betriebsgelände in Baruth, An der Birkenpfehlheide 1, Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 210 für die witterungsbedingte Nasskonservierung großer Holzlagermengen:

Koordinaten (ETRS89):

Ostwert: 3397877

Nordwert: 5770592

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In Verbindung mit der Nr. 3.1 der Anlage 1 zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) war somit entsprechend § 3c UVP für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall Am Nuthefließ 02 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24 Februar 2010 (BGBl. I, S. 94)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVP) vom 10.07.2002 (GVBl. Bbg, Teil I, Nr. 7, S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, Nr. 08, S. 175, 184)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, Nr. 05, S. 62)